

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

DAS BAYERISCHE KONKORDAT VON 1817

VON HEINRICH HOHL

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/272](https://doi.org/10.5282/nomokanon/272)

veröffentlicht am 04.11.2024

DAS BAYERISCHE KONKORDAT VON 1817

HEINRICH HOHL

Zusammenfassung: Das Bayerische Konkordat von 1817 war nach den Umwälzungen der Säkularisation die erste vertragliche Übereinkunft zwischen einem deutschen Fürstentum und dem Hl. Stuhl zur Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses. Das Konkordat wurde bald nach der Publikation zum Gegenstand der historischen Forschung und Wertung. Doch auch der kirchenrechtlich-staatskirchenrechtliche Gehalt der Regelungen verdient Beachtung, insbesondere weil manche damaligen Entscheidungen bis heute gelten und manche damaligen Probleme heute noch oder wieder aktuell sind.

Summary: The Bavarian Concordat of 1817 was the first contractual agreement between a German principality and the Holy See for the reorganization of the state-church relationship after the upheavals of secularization. Soon after its publication, the Concordat became the subject of historical research and evaluation. However, the content of the regulations under canon law and state church law also deserves attention, especially because some decisions of that time are still valid today and some problems of that time are still or again relevant today.

Das Bayerische Konkordat von 1817 ist ein Vertrag, der das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Königreich Bayern und der römisch-katholischen Kirche regelt. Obwohl die Ratifizierung bereits 1817 durch den bayerischen König und den Papst erfolgte, fand die Umsetzung in die Rechtswirklichkeit erst 1821 statt.

Der Beitrag¹ beginnt mit einer Hinführung zum Konkordat bzw. einer Kontextualisierung desselben, die in gebotener Kürze die systematische, historische und rechtliche Entwicklung bis zum In-Kraft-Treten des Konkordats darstellt. Der Hauptteil stellt die einzelnen Bestimmungen des Konkordats vor und ordnet sie in ihrer Bedeutung für das Staat-Kirche-Verhältnis ein. Danach werden die Bestimmungen in inhaltlichen Schwerpunkten gruppiert, um den Ertrag der rechtlichen Bestimmungen für Staat und Kirche darzustellen. Ein kurzer Blick auf die kirchlich-staatskirchenrechtlichen Wirkungen des Konkordats soll den Artikel beschließen.

1 Hinführung und Kontext

Beim Blick auf die (Kirchen-)Geschichte ist festzustellen, dass das Verhältnis zwischen staatlicher (Herrschafts-)Gewalt und kirchlichem Gestaltungsanspruch der Welt immer wieder neu bedacht und formuliert wurde.² In der Praxis kam es zu faktisch geronnenen oder schriftlich fixierten

¹ Der Beitrag ist das komprimierte Ergebnis der Dissertationsschrift des Verfassers: *Hohl, Heinrich*, Das Bayerische Konkordat von 1817/21. Eine historische Untersuchung mit kanonistisch-staatskirchenrechtlichem Fokus (= *Adnotationes In Ius Canonicum* 61), Berlin 2024.

² Zu nennen sind: Die spätantike Zwei-Gewalten-Lehre des Papstes Gelasius, entfaltet in: Gelasius I, Ep. ad Anastasium Imperatorem, 494, in: PL, 59, 41–47, at: <https://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=pst.000017928878&seq=25> (Zugriff: 10.09.24).

Die hochmittelalterliche Zwei-Schwerter-Lehre, vgl. dazu: *Levison, Wilhelm*, Die mittelalterliche Lehre von den beiden Schwertern, in: *Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters* IX (1952), Zeitschriftenteil, 14–42.

Die Würzburger Schule und ihre Vertreter, etwa Johann Adam von Ickstatt; dazu etwa: *Listl, Joseph*, Kirche und Staat in der neueren katholischen Kirchenrechtswissenschaft (= *Staatskirchenrechtliche Abhandlungen* 7), Berlin 1978, 13-21; 88-89.

Verhältnisbestimmungen zwischen christlicher Gemeinschaft/Kirche und weltlicher Herrschaft/Staat. Beide Entitäten beeinflussen sich gegenseitig. Denn es sind jeweils dieselben Menschen, die als Christen und Untertanen/Bürger, d. h. als Subjekte und Objekte, die Tätigkeit beider Gemeinschaften tragen und ertragen bzw. dulden und fördern. Die Geschichte zeigt, dass die Vertreter der geistigen und säkularen Gemeinschaft sich verpflichtet wussten, das gegenseitige Verhältnis durch Verträge, z. B. Konkordate, zu gestalten und in ein dauerhaftes und fruchtbares Verhältnis zu bringen.³

Das Bayerische Konkordat von 1817 war veranlasst, weil die Revolution in Frankreich und ihre Folgen die staatlichen und auch kirchlichen Verhältnisse umgestürzt hatten. Zugleich zeitigten die politischen Ereignisse den Beginn der Romantik und die ersten Regungen des Ultramontanismus in Deutschland.

Im Text des Bayerischen Konkordats werden vier Personen als Protagonisten namentlich benannt: Papst Pius VII.⁴ (1743-1823), König Maximilian I. Joseph von Bayern⁵ (1756-1835), Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi⁶ (1757-1826) und Freiherr (Titularbischof, Kardinal) Kasimir von Häffelin⁷ (1737-1827), der vom König bevollmächtigte Minister beim Heiligen Stuhl. Daneben hatte, neben den Souveränen und ihren Verhandlungsführern, Maximilian von Montgelas⁸ (1759-1838) eine Schlüsselrolle als Leitender Minister des Königs inne. Er richtete die bayerische Verhandlungsposition streng am Konzept der Staatssouveränität aus, eine Position,

Der aufgeklärte Spätabsolutismus in Bayern und ihre Vertreter, etwa Peter von Osterwald; zu ihm: *Weitlauff, Manfred*, Art. Osterwald, Peter von, in: NDB 19 (1999), 622–623, at: <https://www.deutsche-biographie.de/sfz73944.html#ndbcontent> (Zugriff: 10.09.2024).

3 Zu nennen sind als Ausgleichsversuche der kirchlichen und staatlichen Interessen etwa:

Das Wormser Konkordat von 1122; *Pax Wormatiensis cum Calixto II*, hg. v. Ludwig Weiland (= MGH Leges, Const. 1), Hannover 1893, 159–161, Nr. 107–108, at: https://www.dmgh.de/mgh_const_1/index.htm#page/159/mode/1up (Zugriff: 10.09.2024).

Das Wiener Konkordat von 1448; *Tabulae Concordatorum inter Nicolaum V. Pont. et Fridericum III. Imp. Vindobonae initorum*, A. MCCCCXLVIII die XVII Febr. (= Wiener Konkordat), abgeschlossen zwischen König Friedrich III. und Papst Nikolaus V. am 17. Februar 1448, at: Edition des Wiener Konkordats. (Auszug aus: *Brandi, Karl* (Bearb.), *Urkunden und Akten vier rechtsgeschichtliche und diplomatische Vorlesungen und Übungen*, Berlin/Leipzig 1932, 105–109).

Das Bayerische Konkordat von 1583; *Copia Recessus Monachiensis Concordatorum Cum Ordinariis Bavariae Anno M.D.LXXXIII. Celebrati*: mit Gleichlautender Translation derselben in die deutsche Sprach, Gran, Johann Karl, Freising 1769, 6–19, at: <https://www.bavarikon.de/object/bav:BSB-MDZ-00000BSB10507377?lang=de> (Zugriff: 120.09.2024). Dazu die Monographie: *Unterburger, Klaus*, *Das Bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandpolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistiger Gewalt* (= Münchner Kirchenhistorische Studien 11), Stuttgart 2006.

4 Pontifikat von 1800–1823, zur Person: *Boutry, Philippe*, Art. Pio VII, papa, in: Istituto della Enciclopedia Italiana (Hg.), *Dizionario Biografico degli Italiani LXXXIV*, Rom 2015, 11–22, at: https://www.treccani.it/enciclopedia/papa-pio-vii_%28Dizionario-Biografico%29/ (Zugriff: 10.09.2024).

5 An der Regierung als Kurfürst Maximilian IV. Joseph 1799–1806, als König Maximilian Joseph 1806–1825; zur Person: *Weis, Eberhard*, Maximilian I., König von Bayern, in: NDB 16 (1990), 487–490, at: <https://www.deutsche-biographie.de/sfz59371.html#ndbcontent> (Zugriff: 10.09.2024).

6 Im Amt 1801–1823 mit von Napoleon erzwungener Unterbrechung 1806–1814; Zur Person: *Roveri, Alessaandro*, Art. Consalvi, Ercole, in: *Dizionario Biografico degli Italiani XXVIII*, Rom 1983, 33–43, at: https://www.treccani.it/enciclopedia/ercole-consalvi_%28Dizionario-Biografico%29/ (Zugriff: 10.09.2024). Autobiographie: *Consalvi, Ercole*, *Mémoires du cardinal Consalvi* (Nouvelle édition illustrée, augmentée d'un fascicule inédit sur le concile de 1811). Hg. v. Jacques Créteineau-Joly, Paris 1895, at: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k54931229.textelimage> (Zugriff: 10.09.2024).

7 Als Bevollmächtigter mit den Verhandlungen betraut ab 1803. Zur Person und zum Wirken: *Bischof, Franz Xaver*, Ein bayerischer Kirchenmann an der römischen Kurie. Kardinal Kasimir von Häffelin (1737–1827), in: Schmidt, Alois (Hg.), *Von Bayern nach Italien. Transalpiner Transfer in der frühen Neuzeit*, München 2010, 277–294; *Fendler, Rudolph*, Johann Casimir von Häffelin – Historiker, Kirchenpolitiker, Diplomat und Kardinal. Gesellschaft für Mittelrheinische Kirchengeschichte, Mainz 1980.

8 Als Berater und Minister von Kurfürst/König Max Joseph im Dienst 1799–1817. Zu Person und Werk: *Weis, Eberhard*, *Montgelas*, Bd. 1. *Zwischen Revolution und Reform 1759–1799*, München 1982; *Weis, Eberhard*, *Montgelas*, Bd. 2. *Der Architekt des modernen Bayerischen Staates 1799–1838*, München 2005.

die er theoretisch begründet hatte,⁹ und die er konsequent bei den Konkordatsverhandlungen verfolgte.

Die Französische Revolution setzte machtpolitische Veränderungen in Gang, die zur Säkularisation der kirchlichen Territorien und Besitztümer im Deutschen Reich führten. Staatsrechtlich legitimiert wurde dieser Vorgang mit dem Reichsdeputationshauptschluss¹⁰, der im Gegenzug die nutznießenden Fürsten/Staaten zu Entschädigungen verpflichtete. Schon davor, im Juli 1802, eröffnete das Kurfürstentum Bayern die Verhandlungen für ein Abkommen mit der katholischen Kirche. Eine erste Verhandlungsetappe kann von 1802 bis 1805 angesetzt werden. Die Fronten sind starr, Vorschläge werden von bayerischer Seite unterbreitet, die Kurie verweigert sich aus verschiedenen Gründen. Im Jahr 1806 wird Bayern ein Königreich und der Kaiser legt die Reichskrone nieder, womit Reich und Reichskirche untergehen. In der ersten Jahreshälfte 1806 beginnt eine zweite Etappe, die man mit verpassten Chancen überschreiben kann. Es findet ein reger Austausch von Entwürfen statt. Die Verhandlungen stocken mit dem Tiroler Volksaufstand und versanden 1809 mit der Entführung des Papstes nach Frankreich. Nach dem Sturz Napoleons und kurz vor dem Wiener Kongress beginnen die Verhandlungen zum Konkordat in einer dritten Etappe erneut und enden, nach dem Sturz Montgelas', mit der Paraphierung des Konkordats am 5. Juni 1817. Die bayerische Regierung verlangt dann Nachverhandlungen, die im Herbst 1817 stattfinden. Am Ende steht ein prekäres Ergebnis, das ratifiziert wurde von König Maximilian I. Joseph durch seine Unterschrift am 28. Oktober 1817,¹¹ wobei als Datum der 5. Juni 1817 beibehalten wurde. Die päpstliche Ratifizierung erfolgte dann am 14. November 1817.¹²

Das ratifizierte Konkordat wurde publik, aber noch nicht in offizieller publizierter Form im Königreich. Immerhin erhob sich eine publizistische Debatte, die v. a. von protestantischer Kirche und liberalen Politikern geschürt wurde und die Regierung verschob die Publikation.¹³

9 Zu nennen sind zwei programmatische Schriften: Das „Ansbacher Mémoire“ von 1796, in: *Montgelas, Maximilian Joseph von, Mémoire présenté à M(onseig)(neur) le Duc le 30 Septembre 1796*, eigenhändiges Manuskript in Französisch, Übersetzung: Oliver Zeidler nach der Transkription von Eberhard Weis, in: ZBLG 33 (1970), 243-256, Denkschrift, überreicht seiner Durchlaucht, dem Herzog, am 30. September 1796, at: <https://www.hdbg.de/montgelas/pages/hmv33.htm> (Zugriff: 10.09.2024). Das „Mémoire instructif“ von 1789, zur Abfassung, Datierung und dem Inhalt der undatierten und nicht publizierten 118-seitigen Schrift vgl. *Weis, Montgelas Bd. 1 (Anm. 7)*, 113-133.

10 Hauptschluss der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, Reichsgesetz ab 27.04.1803, in: *Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Tübingen 1913, 509-531, at: https://de.wikisource.org/wiki/Hauptschlu%C3%9F_der_au%C3%9Ferordentlichen_Reichsdeputation_vom_25._Februar_1803 (Zugriff: 10.09.2024).

11 Die königliche Ratifizierung ist zusammen mit dem Text des Konkordats publiziert worden, in: *Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem - Übereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, lt. - dt.*, in: *Gesetzblatt für das Königreich Baiern 1818*, Stück XVIII, 399-436, URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10345287-8 (Zugriff: 11.09.2024).

12 Die päpstliche Ratifizierung ist publiziert zusammen mit dem Text des Konkordats, in: *Conventio inter sanctissimum Dominum Pium VII. Summum pontificem et majestatem suam Maximilianum Josephum Bavariae regem*, in: *Bull. Rom. Cont.*, Rom 1849, XIV, 434-440.

13 Weil die Regierung „von Anfang an, d. i. seit dem Jahre 1802, die Absicht hatte, den staatskirchenrechtlichen Territorialismus aufrecht zu halten und die Souveränität des Staates über die Kirche auch in kirchlichen Angelegenheiten durch organische Artikel zu sichern. Sie sei in dieser Verzögerung nicht ungern bestärkt worden durch den entstandenen Kampf der Parteien um das Konkordat.“ (*Doeberl, Anton, Die bayerischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807 auf Grund der vatikanischen Archivalien dargestellt, mit einem Anhang ungedruckter Aktenstücke (= Historische Forschungen und Quellen 7/8)*, München 1924, 125.

Das Konkordat war (immer) noch nicht als Staatsgesetz verkündet, als am 26. Mai 1818 die neue Bayerische Verfassung¹⁴ in Kraft trat. Dieser Verfassung war ein Religionsedikt als Beilage II angefügt. Beilage II beinhaltete das Religionsedikt.¹⁵ Dem Religionsedikt wiederum war als Anhang I das Konkordat mit dem Hl. Stuhl¹⁶ beigegeben. Die Bestimmungen der Verfassung und des Religionsedikts nahmen überkommene staatskirchenrechtliche Positionen auf, womit die staatlichen Dokumente in einem eklatanten Widerspruch zum Konkordat standen.

In der Verfassung war ein Verfassungseid enthalten, den die Staatsbürger, insbesondere auch die Amtsträger der katholischen Kirche zu leisten hatten. An diesem Eid auf die Verfassung, die nach kirchlicher Überzeugung dem Konkordat widersprach, entzündete sich ein neuer Streit zwischen Regierung und Kurie. Dabei drohte der Papst/die Kurie damit, den Katholiken den bedingungslosen Verfassungseid zu untersagen. Die Auseinandersetzung konnte erst mit der Tegernseer Erklärung¹⁷ des Königs im Jahr 1821 befriedet aber nicht erledigt werden. Dann endlich, am Sonntag, 23. September 1821, konnte das Konkordat rechtliche Wirkungen entfalten, indem der Nuntius Serra-Cassano in der Münchener Kathedrale die päpstliche Bulle zur Neueinteilung der bayerischen Diözesen verkündete.¹⁸ Damit wurde die katholische Kirche in Bayern gleichsam neu konstituiert und organisiert.

Das Konkordat wurde schon bald nach seiner Ratifizierung zum Gegenstand von Streit- und Lobesschriften und dann immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Erforschung und Darstellung. Aus diesem Grund sind die Akten und Quellen zu den Konkordatsverhandlungen weitestgehend erschlossen und ediert.¹⁹ Allerdings sind die meisten Veröffentlichungen zum Konkordat v. a. am geschichtlichen Aspekt der Entstehung des Konkordats interessiert und sind zudem besonders an der Frage interessiert, zu wessen Vor- bzw. Nachteil das Konkordat sich ausgewirkt hat. Auf kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Implikationen der Konkordatsbestimmungen gehen die bisherigen Veröffentlichungen zum Konkordat kaum ein; der vorliegende Beitrag will diesen Aspekt etwas erhellen.

14 Die Verfassungsurkunde wurde am 26.05.1818 verkündet, am 27.05.1818 vom König beeidet und am 06.06.1818 im Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818, Stück VII, Sp. 101–140 publiziert; at: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10345287?page=54,55> (Zugriff: 11.09.2024).

15 Das Religionsedikt (= Zweyte Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. Tit. IV. § 9 Über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften) wurde am 17.06.1818 veröffentlicht, in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818, Stück IX, Sp. 149–180, at: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10345287?page=78,79> (Zugriff: 11.09.2024).

16 Am 22.07.1818 erfolgte die Publizierung des die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. Päbstl. Heiligkeit Pius VII. (= Anhang I zu dem 103. §. des Edicts über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II zu dem Tit. IV § 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern), in: Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818, Stück XVIII, 397–436, at: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10345287?page=202,203> (Zugriff: 11.09.2024).

17 15. September 1821, in: Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern, München 1821, 803–806, at: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10345234?page=426,427> (Zugriff: 11.09.2024). Aufschlussreich für die Unverbindlichkeit der Erklärung ist das Organ der Publikation; es ist nicht das Gesetzblatt für das Königreich.

18 Pius VII., Bulle *Dei ac Domini Nostri*, v. 01.04.1818, in: Bull. Rom. Cont., t. XV, 17–31; ersichtlich war die Bulle schon 1818 ausgefertigt worden, vor der Verkündigung der Verfassung vom Mai 1818.

19 Nicht allgemein zugängliche Archivalien sind insbesondere erschlossen durch die Arbeiten von:

Bastgen, Beda, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nach den Akten des Wiener Nuntius Severoli und der Münchner Nuntien Serra-Cassano, Mercy d'Argenteau und Viale Prelà, sowie den Weisungen des römischen Staatssekretariats aus dem vatikanischen Geheimarchiv (Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 17). Bd. I u. II, München 1940; *Sicherer, Hermann von*, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee, 1799 bis 1821, in zwei Teilen, nach amtlichen Actenstücken, München 1874; *Hausberger, Karl*, Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert (MTS: 1, Hist. Abteilung, Bd. 23), St. Ottilien 1983.

2 Die Artikel des Bayerischen Konkordats – Kontext, Inhalt, Relevanz

Die Konkordatsverhandlungen von 1802 bis 1818 waren ein diskontinuierlicher, sich nach und nach konzentrierender Prozess, in dem Themen eingebracht, verändert, verworfen oder fortgeführt wurden. Zugleich war es ein Ringen, das sich im Kontext von sich verändernden politischen und geistesgeschichtlichen Rahmenbedingungen vollzog. Die Betrachtung der einzelnen Bestimmungen des im Bayerischen Gesetzblatt publizierten Konkordats²⁰ zeigt, dass die fixierten Inhalte für die Parteien je unterschiedliche Bedeutung haben und auch für das Staat-Kirche-Verhältnis unterschiedliche Relevanz besitzen. Im Fließtext werden im Folgenden die Abschnitte des Konkordats paraphrasiert, der Volltext findet sich in den Fußnoten. Die Abschnitte werden inhaltlich vorgestellt, erfahren gegebenenfalls eine Einführung bzw. rechtlich-historische Situierung und eine Auslegung zum Verständnis und zur Relevanz der Bestimmung.

2.1 Das Proömium²¹

Das Proömium stellt das Vorhaben und das Ergebnis der Verhandlungen, das in die Zukunft weist, mit der *Invocatio* unter die Autorität einer höheren Macht; es gibt die Urheber und Vertragspartner, den Inhalt und den Zweck der Übereinkunft sowie die jeweiligen Bevollmächtigten der Vertragspartner an.

Das Proömium folgt im Aufbau offensichtlich einer diplomatischen Form. Bemerkenswert ist, dass sich beide Vertragspartner unter dieselbe höhere Autorität gestellt wissen, den dreifaltigen Gott, womit ein gemeinsames Fundament der Parteien angegeben ist. Allerdings erscheint die *Invocatio Dei* problematisch, da die von Montgelas forcierte aufgeklärte Staatsdoktrin Bayerns gerade ohne transzendenten Bezug und „höhere Weihen“ auszukommen suchte.²²

2.2 Artikel 01:²³ Status der katholischen Kirche

Dieser Artikel enthält eine Proklamation der Stellung der katholischen Kirche im ganzen Königreich Bayern und die Zusicherung ihrer Integrität und (überkommenen Vor-)Rechte.

Die im Konkordatstext formulierte Proklamation ist ganz vom kirchlichen Standpunkt und Selbstverständnis her formuliert. Sie beansprucht für die katholische Kirche eine Vorzugsstellung unter den Religionen bzw. Konfessionen. Inhaltlich ist impliziert, dass die Kirche im Staat und in der Gesellschaft eine einheitlich-homogene Struktur aufweist und als anerkannte

²⁰ Das Konkordat vom 5. Juni 1817. Lateinischer und deutscher Text veröffentlicht in: Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 1818, Stück XVIII, Sp. 397–436; hier: 399–436., at: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10345287-8>.

²¹ Proömium: Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburbam, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern, Seine Exzellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

²² Zur Problematik des religiösen Bezuges in neuzeitlichen staatsrechtlichen Dokumenten, speziell im deutschen Grundgesetz vgl. Dreier, Horst, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, München 2018, hier: Kapitel V, Der Präambel Gott, ebd. 171-188.

²³ Art. I. Die Römisch-katholische, apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Körperschaft über einen eigenen Rechtsstand im und gegenüber dem Staat verfügt. Angezielt wird somit eine Vorzugsstellung der katholischen Kirche gegenüber anderen Konfessionen und Religionen sowie eine Kooperation zwischen gleichberechtigten Gemeinwesen, Kirche und Staat.

Die rein kirchlich-systemimmanente Begründung mit göttlichem und kanonischem Recht nimmt weder die politischen und geistesgeschichtlichen Umwälzungen der Jahre seit 1789 zur Kenntnis noch die Tatsache, dass Bayern infolge der territorialen Zugewinne nach der Säkularisierung, der Mediatisierung und den napoleonischen Kriegen ein religiös heterogenes Gemeinwesen geworden ist. Der Inhalt des Artikels wurde jedenfalls von der Kurie konsequent und nachdrücklich angestrebt. Der darin enthaltene politische und argumentative Anachronismus war jedoch nicht geeignet, ernsthaft und schon gar nicht dauerhaft akzeptiert zu werden.

2.3 Artikel 02:²⁴ Diözesaneinteilung in Bayern.

Das Konkordat führt als Kathedralkirchen in Bayern auf: München und Freising mit einem Metropolitansitz und mit den Suffragankirchen in Augsburg, Regensburg und Passau sowie einen Metropolitansitz in Bamberg mit den Suffragandiözesen Würzburg, Eichstätt und Speyer. Die Aufteilung der genannten Diözesen in zwei Kirchenprovinzen hat bis heute Bestand, wenn auch das Territorium der Diözese Speyer seit 1946 nicht mehr zu Bayern gehört.

Mit Artikel 2 wurde Realität, was staatlicherseits lange Zeit angestrebt worden war: die Bildung einer eigenen ‚Landeskirche‘ für die bayerische ‚Nation‘. Diese umfasste schlussendlich acht Diözesen, die in sich zusammenhängende Territorien bildeten. Dazu wurden bei der Neuordnung alte Jurisdiktionsbezirke aufgehoben und ihr Gebiet sowie auch Teil-Territorien außerbayerischer Hierarchen den (neu-)bestimmten Diözesen einverleibt bzw. zugeschlagen. So konnte erreicht werden, dass niemand, sei es auch ‚nur‘ im Bereich der geistlichen Angelegenheiten, vom Ausland her einen Einfluss neben der staatlichen Herrschaft im Königreich geltend machen konnte. Allerdings sind die Ziele in Bezug auf die Bildung der Landeskirche unter staatlicher Herrschaft im Konkordat nicht vollständig erreicht worden, da es nicht zur Bildung einer einzigen bayerischen Kirchenprovinz mit dem Metropolitansitz in München kam. Dabei wäre dem Metropolitanerzbischof die Rolle des Obersten oder Ersten Bischofs Bayerns, also eines Primas der bayerischen Nationalkirche zugefallen. So abenteuerlich heute eine solche Titulatur auch klingen mag, sie lag ganz im Sinne eines politischen

24 Art. II. Seine päpstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreiches Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischof werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemption auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstätt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exempten Bezirke von Kempten der Augsburgers Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exempten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer-, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Gemeinwesens, das seine kürzlich erlangte Souveränität nicht nur staatspolitisch zu verteidigen, sondern auch mit Mitteln der Staatskirchenhoheit ideell zu stärken suchte. Die Kurie aber ließ sich nicht auf die Bildung einer einzigen und somit monohierarchischen Struktur in Bayern ein. Vielmehr wurde eine zweite Kirchenprovinz mit dem Sitz eines Metropoliten in Bamberg gebildet. Somit waren schon strukturell mögliche Visionen einer bayerischen Nationalkirche mit einem bayerischen Primas unterbunden.²⁵

2.4 Artikel 03:²⁶ Die Kapitel an den Domkirchen und besondere Dienste

Eine mittelalterliche Bistumsgründung lief nach folgendem Schema ab: Ein Bischofssitz wurde bestimmt, das Territorium umschrieben, Güter gestiftet, eine Kirche für die bischöfliche Kathedra ausgewählt oder errichtet und ein Domkapitel als Kommunität von Geistlichen eingerichtet, denen die Sorge für die Liturgie der Kathedrale und zumeist die Pflege der Memoria des Stifters/der Stifterin/der Stifter übertragen wurde. Im Handeln mit, neben und manchmal auch gegen den Diözesanbischof erwiesen sich die Domkapitel als Wahrer der Interessen des Bistums, weswegen ihnen schon bald bedeutsame Rechte zukamen, wie etwa das Bischofswahlrecht. Bei allem geschichtlichen Wandel blieben die Domkapitel im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation bis zur Säkularisation wirkmächtige Institutionen.

Im Konkordat ist die Zahl der Kanoniker wie folgt festgelegt: je Metropolitankapitel ein Propst, ein Dekan, zehn Kanoniker und mindestens sechs Domvikare; je Domkapitel ein Propst, ein Dekan, sechs Kanoniker und mindestens sechs Domvikare. Bei der Zahl der Kanoniker und Domvikare ist zu erinnern, dass vor der Säkularisation die Zahl der Domkapitulare und Domvikare regelmäßig deutlich höher war.²⁷

Als Wirkungsbereiche der Mitglieder der Domkapitel wird festgelegt: Chordienst, Beratung und Übernahme von Aufgaben in der Diözesanverwaltung. Entscheidend ist hierbei, dass die Mitglieder der Kapitel, neben dem liturgischen Chordienst, von den Bischöfen in die Verwaltung der Diözese einzubinden sind und pflichtgemäß mitzuarbeiten haben. Damit wird vorgebeugt,

25 Bis heute ist die Gepflogenheit des Heiligen Stuhls zu erkennen, in kleinen Staatswesen zwei Kirchenprovinzen zu errichten bzw. bestehen zu lassen, etwa in Österreich, Tschechien, Slowenien, der Slowakei.

26 Art. III. Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nemlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden könnten; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diözese als Räte dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besonderen Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 ft.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

27 Das Konkordat rechnet für alle bayerischen Diözesen mit 132 Kapitelsmitgliedern, der Entwurf vom Oktober 1816 (Art 2 und 3) hatte mit 178 anspruchsberechtigten Kapitularen und Domvikaren gerechnet (Hohl, Konkordat 1817 (Anm. 1), 758-760). Für das Erzbistum Bamberg sind gemäß Konkordat 18 Stellen im Kapitel vorgesehen, um das Jahr 1800 zählte das Bamberger Domkapitel 34 Mitglieder, 20 Domkapitulare und 14 Domizellare, vgl. *Mann, Christoph*, Das Bamberger Domkapitel im späten 18. Jahrhundert. Lebensstile, Parteiungen, Reformfähigkeit, in: *Häberlein, Mark* u. a. (Hgg.), Bamberg in der Frühen Neuzeit (= Bamberger Historische Studien 1), Bamberg 2008, 319-346, hier: 321, Anm. 6. at: https://fis.uni-bamberg.de/bitstream/uniba/43251/1/Mann_Christoph_A3a.pdf (Zugriff: 11.09.2024).

dass die Mitgliedschaft in einem Kapitel als unverbindlicher Ehrentitel gedeutet wird. Mit der Bestimmung, dass die Kanoniker als Räte der Bischöfe gelten, ist ein gewisses Maß der Mitgestaltung und Mitverantwortung der Domkapitulare an der Leitung und Verwaltung ihrer Diözese sichergestellt. Im Vergleich zu früheren Zeiten ist das allerdings nur noch ein sehr bescheidenes Maß der Mitwirkung.

2.5 Artikel 04:²⁸ Leistungen für Bischöfe / Kapitelmitglieder und Vermögensverwaltung

Einkunftsart und Einkunftshöhe: Zu erinnern ist, dass der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. März 1803 (§ 51a) Einkünfte für amtierende Diözesanbischöfe in Höhe von mindestens 20.000 Gulden fixiert hat.²⁹ Es war daran gedacht, dass Immobilien den einzelnen Bischöfen und Kapitelsmitgliedern als Dotation übertragen werden, deren üblicher Nutzungsertrag die angezielte Höhe der vorgesehenen jährlichen Einkünfte als eine Art Rendite erbringen würde. Dieser Grundsatz war bei der Abfassung des Konkordats leitende Idee.

28 Art. IV. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden. In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendierten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten. Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:
 Diöces München. Für den Erzbischof 20.000 fl. Für den Probst 4.000 fl. Für den Dechant 4.000 fl. Für jeden der fünf älteren Canoniker 2.000 fl. Für jeden der fünf jüngeren Canoniker 1.600 fl. Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.
 Diöces Bamberg. Für den Erzbischof 15.000 fl. Für den Probst 3.500 fl. Für den Dechant 3.500 ft. Für jeden der fünf ältern Canoniker 1.800 fl. Für jeden der fünf jüngern Canoniker 1.400 fl. Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.
 Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg. Für den Bischof 10.000 fl. Für den Probst 3.000 fl. Für den Dechant 3.000 fl. Für jeden der vier ältern Canoniker 1.600 fl. Für jeden der vier jüngern Canoniker 1.400 fl. Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.
 Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer. Für den Bischof 8.000 fl. Für den Probst 2.500 fl. Für den Dechant 2.500 fl. Für jeden der vier ältern Canoniker 1.600 fl. Für jeden der vier jüngern Canoniker 1.400 fl. Für jeden der drey ältern Vicare 800 fl. Für jeden der drey jüngern Vicare 600 fl.
 Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonicate, Präbenden oder Vicariate wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.
 Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.
 Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.
 Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.
 Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.
 Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständige Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahres-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich: Für den Bischof 6.000 fl. Für den Probst 1.500 fl. Für den Dechant 1.500 fl. Für jeden der acht Canoniker 1.000 fl. Für jeden der sechs Vicare 600 ft.
 Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

29 Reichsdeputationshauptschluss (Anm. 10).

Das Konkordat differenziert bei den Einkünften der (Metropolitanerz- bzw. Diözesan-)Bischöfe, Dignitäten, Kanoniker und Vikare nach Diözesen und bei den Kapitularen und Vikaren zusätzlich nach Dienstalter. So liegt das Einkommen der Diözesanbischöfe zwischen 20.000 und 8.000 Gulden, das der Pröpste und Dekane zwischen 4.000 und 2.500 Gulden, der Kanoniker zwischen 2.000 und 1.400 Gulden und jenes der Vikare zwischen 800 und 600 Gulden.

Wohnungen: Im Konkordat wird den Erzbischöfen und Bischöfen, den Dignitäten sowie den (jeweils nur älteren) Kanonikern und Vikaren eine Wohnung zugewiesen.³⁰

Gebäude für Archiv, Kapitel und Kurie: Von staatlicher Seite wird Vorsorge getroffen für Gebäude zur Unterbringung der Diözesanverwaltung, des Archivs und des Kapitels.

Vermögensverwaltung: Das Konkordat sichert zu, dass die Bischöfe und Domkapitel ihre Güter selbst verwalten können – ein für die Kurie ganz wichtiger Grundsatz. Faktisch ergab es sich, dass für die fixierten Einkünfte nicht Immobilien und die aus ihnen fließende Rendite zugewiesen, sondern als Staatsleistungen direkt bezahlt wurden. Die Staatsleistungen können insinuiert, dass Bischöfe und Kanoniker in die Abhängigkeit einer weltlichen Macht gerieten.³¹

Erhalt der Vermögensausstattung und Fabrikstiftungen der Domkirchen: Das Konkordat sichert den Erhalt des Vermögens der Domkirchen und ihrer Fabriken zu. Sollten diese Mittel für Unterhalt und Betrieb der Kirchen nicht ausreichen, so soll der Fehlbetrag von königlich/staatlicher Seite ausgeglichen werden.

2.6 Artikel 05:³² Seminare, Klerikerausbildung und Schulaufsicht

Hier handelt das Konkordat von der Einrichtung und dem Unterhalt von Priesterseminaren in jeder Diözese und ihrer Dotation, von der Freiheit der Bischöfe hinsichtlich Lehre, Kandidaten und Lehrpersonal sowie von der bischöflichen Schulaufsicht zum Schutz von Glaube und Sitte.

Seminare als Orte der Formung und Ausbildung der kirchlichen Amtsträger waren und sind für die katholische Kirche von eminenter Bedeutung für die Sicherung loyaler Amtsträger und die Wahrung des Ordo. Deshalb wollte die Kurie die enge Bindung der Seminare an den Diözesanbischof. Dagegen forderten ‚aufgeklärte‘ Geister eine staatliche Mitwirkung an der Ausbildung der Seminaristen. Denn auch dem Staat lag an der Loyalität der kirchlichen Amtsträger. Im Konkordat ist die Freiheit der Priesterausbildung zumindest formal abgesichert

³⁰ Durch diese Entwicklung verloren gut 58 Personen ihr Wohnrecht. Die Reduzierung der Berechtigten in den letzten Monaten der Konkordatsverhandlungen war den wirtschaftlichen Verhältnissen des Königreiches geschuldet.

³¹ In diesem Sinne öfters und durchaus polemisch verstanden, etwa: „Mit der Trennung der fürstlichen und der bischöflichen Würde hatte man die Bischöfe aus dem gleichrangigen Gegenüber zu den weltlichen Fürsten entfernt, sie zu Untertanen gemacht [...] Mit der Verbeamtung von Klerikern im neuen späteren Königreich war der Weg zu einem bayerischen Staatskirchentum vorgezeichnet, der das gesamte 19. Jahrhundert bestimmen sollte“ (Steger, *Christian*, Nur neugotisch? Das pastorale Programm im historischen Kirchenbau 1870–1914, Regensburg, 2013, 54).

³² Art. V. In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diözesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Kandidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diözese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehren zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

worden. Das in diesem Artikel zugestandene Recht der bischöflichen Schulaufsicht hinsichtlich der Glaubens- und Sittenlehre an öffentlichen Schulen hat sich als Stein des Anstoßes erwiesen, da dagegen die Angehörigen anderer Konfessionen protestierten. Immerhin könnte in der Regelung auch ein Nachklang der einstigen, in der Tradition der Aufklärung stehenden staatlichen Inanspruchnahme kirchlicher Instanzen für die Volkserziehung gesehen werden.³³

2.7 Artikel 06:³⁴ Einrichtung eines Emeritenhauses

In diesem Konkordatsartikel ist festgehalten, dass der König in Abstimmung mit den Bischöfen für die Erhaltung oder Einrichtung und Dotation der Häuser verantwortlich sein soll. Die Häuser sollen kranken und alten, wohlverdienten Geistlichen Unterstützung und Zuflucht bieten.

Die Emeritenhäuser sind zunächst sicherlich eine innerkirchlich zu lösende Aufgabe. Doch die Ausstattung der Häuser muss dem König zufallen, da die Bischöfe nach der Säkularisation nicht (mehr) über entsprechende Mittel verfügen. So wäre die Beteiligung des Staates an der finanziellen Ausstattung der Emeritenhäuser sowohl eine Pflichtschuldigkeit infolge der Säkularisation als auch im Sinne der Fürsorge gegenüber Geistlichen zu verstehen, die im aktiven Dienst als Volkserzieher wirkten.

2.8 Artikel 07:³⁵ (Wieder-)Errichtung von Klöstern

In diesem Artikel erklärt sich der König/Staat in Rücksprache mit dem Heiligen Stuhl bereit, einige Männer- und Frauenklöster wieder zu errichten und angemessen zu dotieren. Religiöse sollen sich der religiösen und gehobenen Bildung der Jugendlichen widmen, in der Pfarrseelsorge mithelfen und sich der Krankenpflege widmen.

In Anbetracht der Tatsache, wie die Kirche und Klöster in der spätabolutistischen Aufklärungszeit als Hort der Volksverdummung, der geistigen Finsternis und des wirtschaftlich-finanziellen Parasitentum der Staatswirtschaft geschmäht wurden, kam es zu erstaunlichen Entwicklungen in den Konkordatsverhandlungen. Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten der Begründung. Mit der (Wieder-)Errichtung von Klöstern und Konventen könnte der staatliche Versuch einer Schadensbegrenzung der Säkularisationsfolgen verbunden gewesen sein, wofür die den Religiösen übertragenen Aufgaben sprechen. In eine ähnliche Richtung zielt, dass sich der Staat die Mitglieder der geistlichen Gemeinschaften für die soziale und kulturelle Landesentwicklung dienstbar machen wollte. Möglich wäre auch, dass die Kirche auf die Verwirklichung ihrer Sendung gedrängt hat; dafür waren Klöster seit jeher eine nahezu perfekte Institution, die in sich Liturgie, Verkündigung und Diakonie vereinten. Das 19. Jahrhundert wurde jedenfalls in Bayern zu einer Blütezeit geistlicher Gemeinschaften und ihrer Charismen zum Segen der Bevölkerung und der Kirche.

³³ „Ganz dem Ideal der Aufklärung verpflichtet, suchte die Regierung aus den Pfarrern Volkserzieher zu machen, denen man in Folge, etwa in der Schulaufsicht, eine bedeutende Rolle für das Funktionieren der Gesellschaft zuwies“ (Steger, Nur neugotisch (Anm. 31), 54).

³⁴ Art. VI. Seine Majestät werden mit Beyrath der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

³⁵ Art. VII. Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderlei Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

2.9 Artikel 08:³⁶ Schutz der Güter und Eigentumserwerb

Dieser Artikel des Konkordats dient der dauerhaften, ungeschmälernten und zweckbestimmten Sicherung aller (möglichen) Güter aller (denkbaren) kirchlichen und mit der Kirche verbundenen Einrichtungen und Vermögensmassen; das Recht, neue Güter zu erwerben und die Gleichstellung der künftigen neuen mit den schon im kirchlichen Besitz befindlichen Gütern; den Schutz vor Belastung und Entfremdung; das Mitwirkungsrecht der Kurie bei angezielten Veränderungen und die Wahrung bischöflicher Rechte.

Die Sicherung der kirchlichen Güter bedeutet zugleich, dass die Handlungsfähigkeit der Kirche sichergestellt wird und ist damit ein Element der Freiheit der Kirche. Insgesamt ist dieser Artikel uneingeschränkt zu Gunsten der Kirche gefasst, zugleich ist nach dem Wortlaut jeder staatliche Zugriff auf kirchliches Vermögen ausgeschlossen. Der Staat konnte das akzeptieren, denn obwohl das kirchliche Vermögen nicht zu versteuern oder anderweitig zu entfremden war, so war es doch an das Land gebunden und trug damit als Wirtschaftskraft der Kirche zur Wirtschaftsleistung des Königreichs bei. Diese Erkenntnis war vor der Säkularisierung verloren gegangen, hier wurde sie wieder ins bzw. als Recht gesetzt.

2.10 Artikel 09:³⁷ Königliches Nominationsrecht für Bischöfe

In diesem Konkordatsartikel wird dem König das Ernennungsrecht für die (Erz-)Bischöfe aller bayerischen (Erz-)Diözesen eingeräumt, mittels eines auf ewige Zeiten verliehenen Indults. Das Nominationsrecht bezieht sich auch auf die katholischen Nachfolger des Königs. Der König darf nur würdige und taugliche Geistliche nominieren, die die erforderlichen kanonischen Eigenschaften besitzen. Wenn der König solche Geistlichen ernennt bzw. benennt, dann wird der Papst die kanonische Einsetzung erteilen. Die fälligen Annaten und Gebühren werden für jeden Bischof in Relation zu seinen jährlichen Einkünften neu festgesetzt.

Dieser Artikel erfüllt das ursprüngliche Verlangen der staatlichen Seite, nämlich die Ernennung der Bischöfe der Diözesen durch den Landesherrn. Das Besondere an dieser Regelung der Bischofsbestellung ist der Wechsel, der sich im Vergleich zu der Zeit der Reichskirche ergeben hat: Seit dem Wormser Konkordat (1122) ist es grundsätzlich Sache der Domkapitel gewesen, den Bischof der Diözese zu wählen. Zugleich wird durch den Artikel dokumentiert, dass nun auch die Kurie und der Papst den Untergang der Reichskirche mit dem Heiligen Römischen Reich im Jahr 1806 rechtlich akzeptierten.

36 Art. VIII. Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälernt erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden. Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

37 Art. IX. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung erteilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuern festgesetzt werden.

Mit der königlichen Nomination sind die Erzbischöfe und Bischöfe in die Stellung höchster Staatsbeamter eingerückt. In der staatskirchenhoheitlichen Theorie war damit sichergestellt, dass es im und neben dem Staat keine gleichberechtigte andere Institution mit ihren Vertretern, keinen ‚Staat im Staat‘³⁸ gibt. Somit konnte ein weiterer Baustein einer bayerischen Landeskirche unter bayerischer Hoheit fixiert werden.

2.11 Artikel 10:³⁹ Bestellung der Mitglieder der Domkapitel

Hier werden im Konkordat die Besetzungsverfahren für die Dignitäten, Kanonikate und Domvikarien behandelt und eine Übergangsregelung vorgeschlagen⁴⁰, mit der das Verfahren in Gang gebracht werden kann.

Die Dompropsteien werden vom Papst verliehen; die Domdekane werden vom König ernannt; die Besetzung der Kanonikate geregelt mithilfe der Unterscheidung von päpstlichen und nicht päpstlichen Monaten und durch Fixierung der alleinigen Zuständigkeit der Verleihenden, je nachdem in welchem Monat ein Kanonikat vakant wurde. Kapitulare müssen Priester sein und die Bewährung bzw. Auszeichnung im Dienst für den Bischof haben oder in sonstiger Weise geeignet sein sowie Landeseingeborene sein. Des Weiteren gilt die strenge Verpflichtung zur Residenz und das Verbot der Kumulation von Benefizien und Pfründen entsprechend den kanonischen Bestimmungen; die Domvikarien werden von den Bischöfen frei vergeben.

2.12 Artikel 11:⁴¹ Besetzung von Pfarreien, Kuratien und einfachen Benefizien

Seit dem 6. Jahrhundert hat sich im Verfassungsgefüge der Kirche flächendeckend die Pfarrei als kirchliche Basiseinheit durchgesetzt, die von einem Pfarrer seelsorglich betreut und geleitet

38 Montgelas' Konzept der Staatssouveränität schlug sich in der Gesetzgebung nieder, etwa: „Wir werden aber auch nie dulden, dass die Geistlichkeit und irgendeine Kirche einen Staat im Staate bilde, dass dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besetzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehen.“, in: Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben, Ulm 1803, 121–122.

39 Art. X. Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingehohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben.

Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frey besetzt. Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

40 Zur Errichtung der Domkapitel vgl. Bastgen, Bayern I (Anm. 19), 407–437. Zur Problematik der Erstbesetzung der Kapitel (Dignitäten, Kanoniker und Domvikare) vgl. ebd. 415–417.

41 Art. XI. Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Foundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirt.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatsrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.

wird. Das Amt des Pfarrers war mit einer Vermögensmasse (Pfründe bzw. Benefizium) verbunden, die selbst bzw. deren Ertrag zum Unterhalt des Pfarrers bestimmt war. Wer befugt war, die Ämter in der Pfarrseelsorge zu vergeben, der konnte steuern, wer als Seelsorger und „Volkserzieher“ in der weiten Fläche des Königreiches wirken und über die Vermögensmassen verfügen durfte. Aus dieser Verbindung erklärt sich, warum der Vergabe der Ämter mit ihren sogenannten niederen Benefizien bei den Konkordatsverhandlungen so viel Aufmerksamkeit zuteilwurde.

Das Konkordat bestimmt: Der König präsentiert auf alle (Pfarr, Kurat- und einfache) Benefizien, auf die seine Vorgänger in der Herrschaft aufgrund welchen Rechtes auch immer präsentierten. Der König wird auch zu all jenen Benefizien präsentieren, zu denen die inzwischen untergegangenen kirchlichen Institutionen präsentierten. Bayerische Untertanen, die rechtmäßig ein Patronatsrecht aufgrund bestimmter Titel besitzen, werden weiterhin zu den verschiedenen Arten der Benefizien präsentieren. Die präsentierten Geistlichen zu Pfarr- und Kuratbenefizien werden die Institution von den Bischöfen erhalten, nachdem sich diese vorher mittels einer Prüfung von der Eignung der Präsentierten überzeugt haben. Alle übrigen Pfarr-, Kurat- und einfachen Benefizien, welche die Vorgänger der jetzigen acht bayerischen Bischöfe frei besetzt haben, werden die (Erz-)Bischöfe an Personen vergeben, die dem König genehm sind. Das Verbot der Benefizienkumulation und die Residenzpflicht wird festgeschrieben.

Im Ergebnis können die Bischöfe keine Stellen mehr vollkommen frei vergeben, denn: Der König präsentiert auf all die Stellen, auf die seine Vorgänger in der Landesherrschaft präsentierten; außerdem präsentiert er auf all die Stellen, auf die die inzwischen untergegangenen kirchlichen Institutionen präsentierten. Zu den Patronatsstellen aus früherer Zeit wird weiterhin von den Patronatsherren präsentiert. Den Bischöfen bleibt somit nur ein Besetzungsrecht auf die Stellen, die ihre Amtsvorgänger vergeben konnten. Doch auch hier gilt die Einschränkung, dass die Kandidaten dem König genehm sein müssen.

2.13 Artikel 12:⁴² Bischöflich-diözesane Leitungsrechte

Das geistig-geistliche und gesellschaftliche Leben der Gläubigen der katholischen Kirche ist wesentlich und auf vielfältige Weise mit dem Wirken des Diözesanbischofs verknüpft und durch

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentierten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

42 Art. XII. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere

- a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülffen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;
- b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;
- c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12 Seß. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die rein

einen kirchenrechtlichen Rahmen bestimmt. Das Konzil von Trient schrieb dem Diözesanbischof einerseits eine hierarchische exklusive Spitzen- und Rechtsstellung gegenüber den Gliedern seiner Diözese zu, andererseits wurden ihm viele Verantwortlichkeiten und Pflichten auferlegt, für deren Erfüllung er dem Apostolischen Stuhl gegenüber verantwortlich war. Um die Diözese im Sinne seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten leiten zu können, musste der Diözesanbischof seine innerkirchlichen Rechte im staatlichen Kontext frei ausüben können. An ihrer Amtsführung waren aus verschiedenen Gründen sowohl der Papst als auch der König interessiert.

Als Punkte der freien Amtsführung werden benannt:

- a) das Recht zur freien Auswahl von Mitarbeitern und Ratgebern in der Diözesanverwaltung.
- b) das Recht zur freien Aufnahme oder Ablehnung von Bewerbern für den Klerikerstand sowie das Recht, Weihebewerber zuzulassen oder abzulehnen.
- c) das Recht der bischöflichen Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten insbesondere der Ehegerichtsbarkeit im Sinne der Vorschriften des Trienter Konzils⁴³ und dem Recht der Gerichtsbarkeit über Geistliche, wobei die rein bürgerlichen Angelegenheiten von Geistlichen ausgeschlossen sind.

Ziel der Bestimmungen in diesem Absatz ist somit die Klärung der Zuständigkeit bischöflich-kirchlicher oder staatlicher Gerichte. Alles, was in Streitfällen bürgerliche Wirkung entfalten soll, unterliegt weltlichen Gerichten und Richtern, die, welchen kirchlichen Standes sie immer sein mögen, Anteil an der staatlichen Herrschaft haben.

- d) das Sanktionsrecht der Bischöfe gegenüber Klerikern und allen anderen Gläubigen.

Im Kern handelt es sich hier um das Recht der Bischöfe, die kirchliche Disziplin und Rechtsordnung mit kirchlichen Mitteln zu schützen. Aufnahme in das Konkordat können diese Bestimmungen finden, da die Strafen (*poenae*) gegen Kleriker, selbst wenn sie Wirkungen im bürgerlichen Bereich entfalten, aus staatlicher Sicht als innerkirchliches Disziplinarrecht verstanden werden können, in Entsprechung zum staatlichen Beamtendisziplinarrecht. Die Zensuren (*censurae*) aber kann der Staat akzeptieren, weil sie, sofern sie auf Sachverhalte der bürgerlichen Ordnung abzielen, wiederum nur Kleriker treffen und somit als Teil des Disziplinarrechtes verstanden werden können. Inwieweit sich Gläubige vom Entzug geistlicher

bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminaren oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

43 Conc. Trid., Sessio XXIV, c. 12, in: COD, Bd. 3, 754: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos: a. s.“; at: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10174612?page=250,251> (Zugriff: 11.09.2024).

Güter betreffen lassen, ist für den Staat im Sinne der (fortschreitenden Distanzierung) von geistlicher und weltlicher Sphäre irrelevant; insbesondere deshalb, weil mit dem innerkirchlichen Strafrecht die Ansprüche des zivilen Strafrechts keinesfalls aufgehoben sind.

e) das Recht, sich als geistliche Hirten dem Klerus und dem Volk mitzuteilen und ihre Lehre und Weisungen hinsichtlich kirchlicher Themen frei zu verkünden. Außerdem wird die freie Kommunikation aller Gläubigen in geistlichen Sachen und kirchlichen Angelegenheiten mit dem Heiligen Stuhl zugesichert.

Es versteht sich, dass die angeführten Freiheitsrechte des Abschnitts für die innerkirchliche Kommunikation existentiell sind. Zugleich fällt jedoch auf, dass diese Rechte im Umfang beschränkt sind. Stichworte dafür sind: Erfordernis des Hirtenamts; in kirchlichen Gegenständen; in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten. Einerseits ist zu vermerken, dass auch für viele (tages- und gesellschafts-)politische Themen eine Relevanz für Kirche und Glaube aufgezeigt werden und damit ein bischöflicher Mitteilungsbedarf bestehen kann, andererseits können bischöfliche Beiträge zu diesen Themen, insofern sie über die Feier der Liturgie und die enge Bibelauslegung hinausgehen, auch als Grenzüberschreitung zurückgewiesen werden. Somit verbleibt das innerkirchliche Kommunikationsgeschehen in einem prekären Verhältnis zu einem Staat, der für sich die Mittel hat, seine Sicht von kirchlich bzw. weltlich durchzusetzen.

f) das bischöfliche Recht, im Einverständnis mit dem König, wegen der Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu teilen und zu vereinigen.

Die Entscheidung eines Bischofs, eine neue Pfarrei zu errichten, soll wesentlich von den pastoralen Notwendigkeiten bestimmt sein. Da hier die Errichtung einer Pfarrei mit den Bezügen und diese mit dem Einverständnis des Königs verknüpft wird, kommt es dem König bzw. seiner Regierung zu, über die pastoralen Gründe zumindest mitzuentcheiden. Die staatliche Gewalt urteilt somit über innerkirchliche Sachverhalte: die Pastoral sowie die territoriale und personelle Struktur einer Diözese. Darin ist jedenfalls eine Quelle künftiger Grenzüberschreitungen hinsichtlich des Vollzugs kanonisch fixierter bischöflicher Rechte⁴⁴ zu erkennen.

g) das Recht, öffentliche Gebete und fromme Übungen je nach Bedarf anzuordnen sowie darüber zu wachen, dass bei kirchlichen Amtshandlungen die kirchlichen Formulare in lateinischer Sprache verwendet werden.

In diesem Abschnitt finden sich ein Recht und eine Verpflichtung beisammen, die jeweils binnenkirchliche Sachverhalte betreffen und für die man nur schwer ein sachbezogenes staatliches Interesse ausmachen kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Kurie mit diesem Abschnitt den Bischof als oberste diözesane Instanz in Fragen der Liturgie stärken und die amtliche lateinische Liturgie in Form und Sprache⁴⁵ verankern wollte.

⁴⁴ Zu den Befugnissen der Bischöfe aus pastoralen Gründen über die Pfarreien zu disponieren: vgl. Conc. Trid., Sess. XXIV, de reform. c. 13, in: COD, Bd. 3, 768; at: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10174612?page=274,275> (Zugriff: 11.09.2024).

⁴⁵ Conc. Trid., Sessio VII, Decretum Primum [De sacramentis], canones de sacramenti in genere, 13, in: COD, Bd. 3, 685: „Si quis dixerit, receptos et approbatos ecclesiae catholicae ritus in solmni sacramentorum administratione adhiberi consuetos aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti, aut in novos alios per quemcumque ecclesiarum pastorem mutuari posse: a. s.“; at: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10174612?page=82,83> (Zugriff: 11.09.2024).

Entstanden ist ein Katalog von Rechten, der den Bischöfen die freie Leitung ihrer Diözesen in Gemeinschaft mit dem Papst und gemäß dem kanonischen Recht sowie mit vom Staat zugesicherten Freiheitsrechten ermöglicht. Dieser nicht taxative Katalog garantierte ein kirchliches Leben und bischöfliches Wirken, das dem Grundverständnis der Kirche entsprach.

2.14 Artikel 13:⁴⁶ Schutz von Glaube, Sitte und Disziplin durch Schriftgutkontrolle

In diesem Artikel des Konkordats geht es um den Schutz des (christkatholischen) Glaubens, der guten Sitten und der (katholischen) Kirchenzucht vor zerstörerischen Inhalten in Druckwerken. Akteur des kirchlichen Schutzbedürfnisses ist *ad extra* der Staat, *ad intra* aber die Kirche, deren Bischöfe, aufgrund von Zensur oder Denunziation, kirchenfeindliche Druckwerke entdecken und beim Staat anzeigen. Freilich ist eine hemmende Formulierung eingefügt, damit die königliche Regierung nicht zum bloßen Vollzugsorgan kirchlicher Bücherzensur wird: Die Regierung wird die Verbreitung der angezeigten Druckwerke gemäß den Gesetzen verhindern, die der Staat mehr oder weniger effektiv in ihrer Wirksamkeit formulieren kann.

Der Schutz von Glaube (und Glaubenslehre) sowie Sitte (und Disziplin) liegt zuallererst im kirchlichen Interesse und motiviert die Kontrolle des Schriftguts. Doch auch der Staat hat ein Interesse am Inhalt des Schriftguts, weil ihm nicht daran gelegen sein konnte, Unruhe und Spaltung im Volk oder öffentliches Ärgernis aufkommen zu lassen. Allerdings macht der Text deutlich, dass der Staat bei der Kontrolle des Schriftguts das Heft in der Hand hat und gemäß seinen Gesetzen, nicht etwa gemäß der katholischen Auffassung, entscheidet, was herausgegeben und eingeführt werden darf.

2.15 Artikel 14:⁴⁷ Schutz der Kirche, ihrer Einrichtungen und Amtspersonen

In diesem Artikel wird der Kirche, ihrem Gottesdienstvollzug, ihren Einrichtungen sowie ihren Vorstehern und Dienern staatlicher Schutz gegen jede Art von Verächtlichmachung zugesichert. Außerdem wird versichert, dass die kirchlichen Amtsträger in ihrem Dienstvollzug nicht behindert, sondern ihre Person und ihr Dienst insbesondere von den staatlichen Behörden geachtet werden.

Neben dem Inhalt christlichen Glaubens und Lebensstils ist der Kirche auch daran gelegen, dass die Institution und ihre Amtsträger geschützt werden. Begründet ist dieses Anliegen im Ziel, dass Kirche und Amtsträger ungestört und ungehindert ihrer Sendung nachgehen können. Kirchliche Verkündigung, Liturgie und Diakonie brauchen einen verlässlichen und geschützten Rahmen, um Wirkung entfalten zu können. Im Text des Konkordats wird hier der königliche Schutz der äußerlich objektiven Seite des Kultes und der Kulturausübung garantiert. Allein aus staatlichem Interesse ergibt sich, dass das Wirken der Kirche nicht behindert werden darf und dass die

⁴⁶ Art. XIII. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

⁴⁷ Art. XIV. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden.

Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Vorsteher oder Diener der Kirche in ihrer Stellung und ihrem Ansehen dem weltlichen Behördenpersonal gleichgestellt werden.

2.16 Artikel 15:⁴⁸ Treueid der Bischöfe

Das Konkordat handelt in diesem Artikel von der Pflicht und Form des Gehorsams- und Treueid, den die Diözesanbischöfe vor dem König abzulegen haben.

Aus dem Text des Eids⁴⁹ kann abgeleitet werden, dass die Bischöfe aus bayerischer Sicht in die Stellung von Staatsbeamten einrücken oder zumindest staatlich abhängige Funktionsträger werden sollten - Landesbischöfe einer bayerischen Landeskirche. Aus kirchlicher Sicht war dabei wichtig, dass der Eid tatsächlich unmittelbar vor dem König abgelegt wurde.

2.17 Artikel 16:⁵⁰ Abrogation von staatskirchenrechtlichen Bestimmungen

Die mit spätabolutistisch-aufklärerischer Attitüde forcierte Reformgesetzgebung des Ministers Montgelas bildete den Höhepunkt der Staatskirchenherrschaft in Bayern. Dagegen wollte die verfasste Kirche im Königreich und die Kurie im Zuge der Konkordatsverhandlungen die einengende staatskirchenrechtliche Gesetzgebung der Alten Ordnung beseitigen, d. h. die Rücknahme der Staatskirchengesetze war das Motiv für die Kurie, um die Konkordatsverhandlungen überhaupt anzugehen und zu Ende zu führen.

Der Artikel handelt von der Aufhebung aller in der Vergangenheit erlassenen bayerischen staatskirchenrechtlichen Regelungen, insofern sie diesem Konkordat entgegenstehen.

Da das Konkordat erst nach der Verkündigung der Verfassungsurkunde und des Religionsediktes im Jahr 1818 in Bayern veröffentlicht wurde, konnte die Bestimmung dieses Artikels von vornherein nicht (mehr) wirksam werden; vielmehr wurde dabei das gesamte Konkordat in Widerspruch zur Verfassung und dem Religionsedikt mit neuen staatskirchenrechtlichen Normen gesetzt.

2.18 Artikel 17:⁵¹ Schutz des kirchlichen Rechtsbereichs – Verständigungsgebot

Das Konkordat kann nur einzelne kirchliche Themen und Angelegenheiten sowie Grundzüge des Staat-Kirche-Verhältnisses regeln. Deshalb wird in diesem Artikel schützend von staatlicher Seite zugesichert, dass alle anderen kirchlichen Angelegenheiten, Sachen und Personen nach

⁴⁸ Art. XV. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschläge zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.“

⁴⁹ Der Treueid greift als Vorlage den Treueid im Französischen Konkordat von 1801 auf, vgl. Convention entre le Gouvernement français et sa Sainteté Pie VIII, Paris, le 26 messidor an IX (15 juillet 1801), in: Bulletin des lois de la République française, 172, Paris Imprimerie nationale des lois, 1802, 172, 13–16, hier: Art VI, 15, at: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k65397933/f71.item>, (Zugriff: 11.09.2024).

⁵⁰ Art. XVI. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

⁵¹ Art. XVII. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

kirchlicher Lehre und Disziplin behandelt werden. Wenn Zweifel oder Unklarheiten darüber auftreten, ob allein kirchliche Interessen bzw. auch konkordatäre Bestimmungen oder staatliche Interessen berührt werden, muss daher eine Verständigung erzielt werden.

Die Funktion der Bestimmung kann als eine Schutz- und Sicherheit gebende Abgrenzung der kirchlichen von der staatlichen Sphäre bestimmt werden; eine klare Scheidung der Rechtsbereiche zweier Entitäten, die nur im Konkordat eine bestimmte thematische Schnittmenge aufweisen, die ein Zusammenwirken erfordert. Die klare Scheidung der Rechtsbereiche ist somit die unverzichtbare Grundlage einer dauerhaften und gleichberechtigten Kooperation. Dennoch: Mit dieser Regelung, einer Art Generalklausel für die Fortgeltung von staatskirchenrechtlichen Setzungen, wird staatskirchenrechtliches Erbe in die Beziehungen zwischen dem Königreich Bayern und der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert eingetragen.

2.19 Artikel 18:⁵² Treuezusage, Selbstverpflichtung und Veränderungsverbot

In diesem Artikel findet sich eine gegenseitige Versicherung zur Einhaltung der Konkordatsbestimmungen (Treueverpflichtung), die königliche Versicherung, das Konkordat als Staatsgesetz zu verkünden sowie ein einseitiges staatliches Veränderungs- und Interpretationsverbot.

Das Versprechen der Vertragspartner für sich und ihre Nachfolger, die Übereinkunft genau zu beachten, darf als gewichtige, diplomatische Formel verstanden werden. Das gleiche gilt für die Selbstverpflichtung, nichts eigenmächtig an der Übereinkunft zu verändern oder auszulegen. Treuezusage, Publikationsform und Veränderungsverbot haben die Funktion, den Konkordatsinhalt für die Zukunft zu sichern und die guten Absichten der Vertragspartner zu schützen; die Schutzfunktion dient v. a. der kirchlichen Seite und ihren Interessen.

2.20 Artikel 19:⁵³ Ratifizierungsfrist

Der Artikel bestimmt, dass die Ratifikation des ausgehandelten Konkordatstextes durch die Souveräne zügig, in 40 Tagen oder früher, erfolgen soll.

Die Angabe einer Ratifizierungsfrist ist eine rein formale Bestimmung. Sie mag geeignet sein, die Dringlichkeit eines Vertrags hervorzuheben und die Ratifizierung anzumahnen. Gleichzeitig ist mit der Ratifizierung der Text rechtlich festgelegt und vor Veränderungen geschützt.

52 Art. XVIII. Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

53 Art. XIX. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

2.21 Schlusspassage:⁵⁴

Nach Artikel 19 folgen die Angaben zu Ort und Datum der Unterzeichnung und die Namen der jeweiligen Bevollmächtigten. Also: Rom, 5. Juni 1817, Hercules, Cardinal Consalvi; Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

Es folgt der Absatz mit der Selbstverpflichtung des Königs auf die Übereinkunft wozu er die vorliegende Urkunde der Übereinkunft unterzeichnen und siegeln (lassen) wird; dies wird durch einen Regierungsvertreter als rechtmäßig im Sinne der bayerischen Verfassung beglaubigt.

3 Inhaltliche Schwerpunkte des Konkordats

Die neunzehn Artikel des Bayerischen Konkordats von 1817 sind in verschiedenen Anläufen und Entwürfen seit 1802 entstanden. Es war ein Ringen darum, welche Themen im Konkordat behandelt werden sollten und wie die unterschiedlichen Interessen der Partner zu einem bestimmten Thema in eine beiderseits akzeptable Formulierung gefasst werden könnten. Die Konkordanz der Partner zur Übereinkunft vorausgesetzt, lassen sich im Text aus der Perspektive des Kirche-Staat-Verhältnisses verschiedene Schwerpunkte ausmachen, die in folgenden Artikelgruppen wiedergegeben werden.

3.1 Stellung der Kirche in Staat und Gesellschaft: Artikel 1, 16 und 17

Entscheidend für das Verständnis des ganzen Konkordats sind die inhaltlich miteinander verwobenen Bestimmungen der Artikel 1, 16 und 17.

Mit den Bestimmungen dieser Artikel (Status der Kirche in Bayern; Abrogation bzw. Relativierung des bestehenden Staatskirchenrechts; Schutz des kirchlichen Rechtsbereichs) setzte die Kirche dem Wortlaut nach einen Anspruch durch, der sich weder mit der kirchlichen noch der staatlichen Realität am Anfang des 19. Jahrhunderts in Übereinstimmung bringen ließ. Bayern legte damals seinen Charakter als katholischer Staat ab und die Kirche verlor ihre Stellung als herrschende Staatskirche angesichts der bedeutenden protestantischen Bevölkerung, die durch die territorialen Veränderungen im Gefolge der Säkularisation in das Gemeinwesen aufgenommen worden war.

Der formulierte Rechtsanspruch der Kirche musste auf Seiten des Staates eine einschränkende Interpretation der Konkordatsbestimmungen oder eine Neutralisierung provozieren, um v. a. den gesellschaftlichen Frieden im konfessionell gemischten Königreich aufrechterhalten zu können. Eine Interpretation der Bestimmungen des Konkordats griff daher alsbald Raum mit dem (Rechts-)Konstrukt der Mentalreservation. Eine Form der Neutralisierung wurde von

⁵⁴ Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules, Cardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph. (L. S.)

Zur Beglaubigung: Egid von Kobell, Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

staatlicher Seite darin gefunden, dass das Konkordat nicht als eigenes Staatsgesetz verkündet, sondern gleichrangig mit anderen Staatsgesetzen verbunden wurde, die den Konkordatsbestimmungen entgegengesetzt waren. Damit war jedoch ein ständiges Konfliktpotential geschaffen, das jederzeit v. a. von staatlichen Verantwortungsträgern aktiviert oder entschärft werden konnte.

3.2 Schaffung einer bayerischen Landeskirche: Artikel: 2, 3 und 4

Mit den Artikeln 2, 3 und 4 (Diözesaneinteilung in Bayern; Zusammensetzung der Kapitel, Aufgaben und Funktionen; Einkünfte, Leistungen und Wohnung) wurde Realität, was schon im bayerischen Stammeshertzogtum unter den Agilolfingern angezielt sowie von staatlicher Seite im Sinne aufgeklärter staatskirchlich-territorialistischer Prinzipien gefordert worden war und seit den ersten Überlegungen zu einem Konkordat 1802 verfolgt wurde, nämlich die Bildung einer „Bayerischen Landeskirche“. Das bedeutete konkret: Die Diözesaneinteilung erfolgte in Abstimmung mit der Kurie so, dass es in Bayern kein Territorium geben sollte, das kirchlich einem nicht bayerischen Bischof unterstellt war. Im Sinne der Staatssouveränität konnte somit in geistlichen Angelegenheiten außer dem Papst niemand Einfluss von außerhalb auf bayerische Belange nehmen. Die (Neu-)Organisation der Metropolitan- und Kathedralkapitel und ihre Personalausstattung brachten eine Standardisierung mit sich in Bezug auf die Zahl der Dignitäten, Kanoniker und Domvikare in den Domkapiteln, die Zugangsvoraussetzungen und persönlichen Qualifikationen, die Aufgaben und Pflichten sowie die staatlich dotierten Funktionsstellen. Die Mitgliedschaft in einem Kapitel bedeutete demnach in Bayern mehr als ein eher unverbindlicher Ehren- oder Versorgungstitel nachgeborener adliger Söhne.⁵⁵ Eine weitere Standardisierung war die genaue Festlegung der Einkünfte der Bischöfe und Mitglieder der Kapitel sowie die Zuweisung von Wohnungen und Dienstgebäuden.

Damit ist aufgrund der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 4 tatsächlich eine Landeskirche entstanden, d. h. eine an die staatlichen Behörden, Hierarchie und Beamtschaft angepasste kirchliche Organisation zum geistlichen Wohl der Katholiken und mittelbar auch des Staates, der sich für das Wohlergehen der Bürger verantwortlich wusste; ganz im Sinne des absolutistisch-aufklärerischen Staatskirchentums.

3.3 Fortschreibung landesherrliche Rechte: Artikel 9, 10, 11 und 15

Die Artikel 9, 10, 11 und 15 des Konkordats (Nominationsrecht des Königs für die Bischöfe; Bestellung der Mitglieder der Bischofskirchen; Besetzungsrechte für Pfarrstellen; Treueid der Bischöfe) sind höchst bedeutsam, da sie dem Landesherrn einen großen Einfluss auf die Personalauswahl für kirchliche Ämter und Dienste einräumen.

Den Diözesanbischöfen kommt die Verantwortung für die Ausbildung der Geistlichen und auch die Entscheidung über die Weihespendung oder Verweigerung der Weihe zu. Doch nominiert der König alle (Erz-)Bischöfe, bestimmt den Domdekan und entscheidet allein über die Vergabe von 50 % aller Kanonikate der Domkapitel. Damit ist zweifellos ein erheblicher Einfluss auf die Vergabe von Leitungspositionen gegeben. Der von den Bischöfen in die Hände des Königs zu

⁵⁵ Die Zahl adliger Mitglieder ist in den Domkapiteln nach Inkrafttreten des Konkordats rapide zurückgegangen, vgl. dazu die Dokumentation der Mitglieder der Domkapitel in den Jahren von 1821–1846 in: *Bastgen*, Bayern I (Anm. 19), 473–487.

leistende Treueid bildet eine weitere absichernde Bindung der höchsten kirchlichen Vertreter im Land an den König.

Zusätzlich kam dem König bei der Vergabe sehr vieler Stellen in der Pfarrseelsorge eine entscheidende Rolle zu. Damit war es möglich zu steuern, wer an der alltäglichen Einflussnahme auf das Staatsvolk als Lehrer und Erzieher oder auch – modern gesprochen – Influencer beteiligt wurde. Nicht zuletzt war mit dem durch das Konkordat gegebene Mitwirkungsrecht des Königs an der Vergabe von höchsten, hohen und niedrigen kirchlichen Ämtern und Diensten auch ein Einfluss auf die mit den Stellen verbundenen Vermögensmassen/Benefizien gesichert.

Die hier erwähnten Bestimmungen des Konkordats führen staatskirchenrechtliche Bestimmungen aus der Zeit des Herzogtums und Kurfürstentums fort. Viele unterschiedliche, ortsgebundene und auf verschiedenen, sogar päpstlich konzidierten Titeln beruhende Rechte sind in landesweit homogen geltende Normen zur Mitwirkung des Staates bzw. des Königs an der kirchlichen Stellenbesetzung transformiert worden. Die alte komplexe Rechtsmaterie wurde damit reduziert, die Grundlage für die Absicherung staatlicher Interessen an und in der Kirche in modernem Gewand geschaffen.

3.4 Sicherung der kirchlichen Sendung: Artikel 5, 6, 7 und 12

Die Folgen der Säkularisation, die den Zusammenbruch der Reichskirche und ihrer Strukturen mit sich brachte, erschwerten zunehmend das kirchliche Leben und die ordentliche Seelsorge. Dazu kam es, weil v. a. die kirchenamtlich zuständigen Personen fehlten bzw. deren Stellen nicht mehr besetzt wurden. Außerdem war die Präsenz der Kirche in der zivil-säkularen Sphäre immer unsicherer und ungesicherter geworden. Diese Missstände sollten mit den Bestimmungen der Artikel 5–7 und 12 realisiert werden.

Die Einrichtung und Dotation von Priesterseminaren in jeder Diözese, verbunden mit dem Recht, die Seminarbildung in all ihren Aspekten zu regeln und auch das Ordinationsrecht bedeutete die Sicherstellung der Bedingung der Möglichkeit, geeignete Seelsorger heranzubilden. Die bischöfliche Schulaufsicht war ein Beitrag zur Sicherung des christlichen Charakters der bürgerlichen Gesellschaft und zugleich ein Zeugnis dafür, dass die Regierung Gewicht auf eine wertgebundene Erziehung legte. Die komplementäre kirchliche Einrichtung zu den Seminaren waren die in jeder Diözese einzurichtenden Emeritenhäuser. Die Trias von wertgebundener Schule, kirchlich verantworteter Priesterausbildung und der Fürsorge für alte und kranke Priester kann demnach als langfristige Strategie der Personalgewinnung, -führung und -entwicklung gesehen werden, die mittelbar der Seelsorge dient.

Die (Wieder-)Errichtung von Klöstern bedeutet die Einrichtung von geistig-spirituellen Leuchttürmen im Land. Es sind dies Orte, die mit Liturgie, Verkündigung und Diakonie ins Land – auch im staatlichen Interesse als Bildungseinrichtungen – ausstrahlen.

Neben den eher institutionell-kirchlichen Aspekten zur Sicherung der Seelsorge treten die bischöflichen Rechte zur administrativ-seelsorgerlichen Leitung ihrer Diözesen. Die im Konkordat aufgeführte Liste an Befugnissen beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf das Wesentliche und ist nicht taxativ zu verstehen. In einzelnen Formulierungen werden die Befugnisse beschränkt durch kirchliche und staatliche Verfahrensbestimmungen sowie Beteiligungsrechte. Diese eingehegten Befugnisse entsprechen somit der Machtposition der Diözesanbischöfe in der kirchlichen Hierarchie und in einem Gemeinwesen, das christlich

geprägt gewesen ist. Papst und König, Kurie und Regierung hatten demnach ein Interesse daran, die starke Rolle der Bischöfe zu sichern und sie gleichzeitig zu kontrollieren, um innerkirchlichen Dissens, gesellschaftspolitische Irritationen und Spannungen im Staat-Kirche-Verhältnis möglichst zu vermeiden. Die Konkordatsbestimmungen zur wertgebundenen Schulbildung, zu Priesterseminaren und Emeritenhäusern, zu Klöstern und zur Führungsrolle eines kirchlich und staatlich anerkannten (Diözesan-)Bischofsamts sichern im kirchlichen Sinn die Voraussetzung dafür, dass die Kirche ihre Sendung durch qualifizierte Seelsorger und Hirten in der Liturgie, Diakonie, Verkündigung und im Dienst an der *Communio* der (katholischen) Christen in Bayern erfüllen kann.

3.5 Sicherung der Kirche als Institution: Artikel 8, 13 und 14

Die Artikel 8, 13 und 14 (Sicherung der Güter und Eigentumserwerb; Schutz von Glaube, Sitte und Disziplin durch Schriftgutkontrolle; Schutz der Kirche, ihrer Einrichtungen und Amtsträger) sichern der Kirche die Erfüllung ihrer Sendung unter abgesicherten Rahmenbedingungen zu.

Dass diese Absicherung durch staatliche Zusagen geschieht und damit die Kirche in die Nähe einer Staatsanstalt rückt, macht die Kirche nicht zu einer staatlich gesteuerten Einrichtung, sondern ist Zeichen der angezielten Kooperation von Kirche und Staat.

Aus Sicht der Kirche ist festzuhalten, dass bei allem Streben, gegenüber dem Staat einen Selbststand zu gewinnen, die Kirche doch für die Wohlfahrt der Menschen im Staat eintreten will. Dazu gehört auch das Engagement als Gemeinschaft im und für den Staat, wie es sich etwa aus Röm 13,1-8 und 1 Tim 2, 1-6 ableiten lässt.

Wer in diesem Zusammenhang süffisant von einer Verweltlichung der Kirche oder einer Oberhoheit des Staates über die Kirche spricht, verkennt, dass die Kirche den Menschen in ihrer konkreten Situation dienen muss, da sie sonst ihre Sendung verfehlt oder um es mit einem Buchtitel eines Bischofs des ausgehenden 20. Jahrhunderts auszudrücken: „*Eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts*“.⁵⁶ Der Ursprung und das Ziel der Kirche sind überirdisch, ihre Sendung vollzieht sie in dieser Welt; dazu braucht es abgesicherte und damit absehbare irdische Mittel und Handlungsoptionen.

3.6 Schutz des Konkordats: Artikel 18 und 19

Die Artikel 18 und 19 des Konkordats (beiderseitige Treuezusage, Selbstverpflichtung des Königs und einseitiges Veränderungsverbot; Vereinbarung einer Ratifikationsfrist) dienen der Sicherung und absehbaren Umsetzung des gesamten Konkordats als ein Gesamtpaket. Die Bestimmungen beider Artikel lagen – zumindest als der Text verhandelt und paraphiert war – im Interesse beider Parteien.

Artikel 18 ist jedoch nicht durchgehend symmetrisch formuliert: Die Zusage, sich treu an die abgefassten Konkordatsartikel zu halten, also insbesondere die Rechte der Vertragspartei zu respektieren, übernehmen beide Parteien gleichverpflichtet. Dabei darf vorausgesetzt werden, dass sich die Treueverpflichtung auf den Sinn des Textes, genauso wie er steht und nicht wie er gedeutet werden könnte, beziehen soll. Die Publikation des Konkordats als Staatsgesetz verpflichtet einseitig die staatliche Partei, da es um die Bekanntmachung des Konkordats in

⁵⁶ Gaillot, Jacques, Eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts! Erfahrungen eines Bischofs, Freiburg i. Br. 1990.

Bayern, d. h. für die bayerischen Bürger- und Beamtschaft geht. Auch das formulierte Veränderungsverbot bezieht sich nur auf die staatliche Seite, da nur diese im Geltungsgebiet des Konkordats, dem Staatsgebiet, ohne Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl Veränderungen am Konkordat veranlassen und *via facti* durchsetzen könnte, nicht aber die Kurie bzw. Kirche. Die kurze Ratifikationsfrist in Artikel 19 ist insofern als Schutz für das vereinbarte Konkordat zu interpretieren, als damit beabsichtigt war, die Vereinbarung aus einem rechtlich unverbindlichen Schwebezustand in einen verbindlichen und einseitig nicht veränderbaren Rechtstext zu überführen. Bekanntlich ist das jedoch nicht gelungen, da zwischen Paraphierung und In-Kraft-Treten staatspolitische Grundlagen verändert wurden.

Die beiden Artikel (18, 19) kommen dem großen Bedürfnis der Kurie nach Schutz und Absicherung des Konkordats als ein integraler rechtlicher Gesamttext entgegen, was daran liegt, dass Kirche und Staat zwar gleichberechtigte Verhandlungspartner des Rechtstextes waren, aber in der Rechtsanwendung und -durchsetzung die Kirche stets in einer wesentlich schwächeren Position war.

4 Wirkung und Nachwirkungen des Konkordats

Nach der Abgabe der Tegernseer Erklärung durch den König wurde das bayerische Konkordat umgesetzt. Nun kamen die Regelungen des Konkordats in vielen konkreten Einzelereignissen zum Tragen, etwa in der Ernennung der verschiedenen Stelleninhaber durch den König. Darüber hinaus entfaltete das Konkordat im Ganzen einen Einfluss auf das kirchlich-staatliche Verhältnis und die bayerische Kirchengeschichte, der knapp anzureißen ist.

4.1 Das bleibend ungeklärte Verhältnis von Staat und Kirche

Die Tegernseer Erklärung konnte keine Wirkung entfalten; in Bezug auf die tatsächlichen (staatsrechtlichen-) Verhältnisse hatte sie keine Bedeutung für die Zuordnung von der Verfassung mit dem Religionsedikt und dem Konkordat als Anhang des Religionsedikts.⁵⁷

Die staatliche Seite betonte zwar immer wieder die Verbindlichkeit des Konkordats und den Willen, die Bestimmungen des Konkordats umsetzen zu wollen. Gleichzeitig bestanden die Vertreter der königlichen Regierung jedoch darauf, dass man nicht bereit war – entgegen dem Wortlaut des Konkordats – dessen Vorrang anzuerkennen. Vielmehr beharrte man auf der Verbindlichkeit der Verfassung und des Religionsediktes für alle Bürger und Bürgerinnen des Königreichs.

Die Kurie hatte sich auf den Scheinkompromiss der Tegernseer Erklärung wegen der pastoralen Notlage eingelassen. Außerdem hegte sie die „trügerische Hoffnung, die bayerische Regierung werde ungeachtet des Religionsediktes den Bestimmungen des Konkordats in loyaler Weise begegnen. Trügerisch war diese Hoffnung deshalb, weil auch in Bayern wie im übrigen Deutschland, das ganze 19. Jahrhundert hindurch der Staatskirchentum in Geltung blieb, wenn auch in den einzelnen Epochen nach Maßgabe der politischen und kirchlichen Gesamtkonstellation mehr oder minder stark ausgeprägt.“⁵⁸

⁵⁷ Vgl. dazu den Abschnitt ‚Würdigung der Erklärung von Tegernsee nach ihrer rechtlichen und kirchenpolitischen Bedeutung‘, in: Geiger, Karl August, Das bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817. Säkular-Erinnerungen, Regensburg 1918, 153–158.

⁵⁸ Hausberger, Staat und Kirche (Anm. 19), 290–291.

Vom politischen und kirchenpolitischen Kontext einerseits und dem persönlichen und amtlichen Standort der einzelnen Mitglieder der verschiedenen Kabinette andererseits hing es daher ab, wie sich der bayerische Staat entweder mehr an den im Konkordat garantierten Rechten der Kirche orientierte oder aber doch wieder starke staatskirchenhoheitliche Auffassungen hinsichtlich des innerkirchlichen Lebens durchsetzen wollte.⁵⁹

Unter König Ludwig I., der bei aller Förderung der katholischen Kirche „streng über die Einhaltung des staatskirchlichen Systems“⁶⁰ wachte, wurde in der Ära des Innenministers Abel (amt. 1837–1847) eine betont prokatholische Politik verfolgt,⁶¹ unter König Ludwig II. begann unter dem liberalen, sehr einflussreichen Kultusminister Johann Lutz (amt. 1867–1890) ein Kulturkampf gegen die katholische Kirche.

4.2 Gesicherte Kooperation und Rechtsfrieden

Für das 19. Jahrhundert kam dem Konkordat von 1817 eine wesentliche gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Obwohl das Konkordat durch einseitige staatliche Formalakte in seiner Bedeutung und Wirksamkeit eingeschränkt worden war, blieb doch sein Text von staatlicher und königlicher Seite aus respektiert - trotz mancher Wirrungen und Spannungen im Verhältnis von Staat und Kirche. Mit dem unangetasteten Text wurde zugleich die gegenseitige Verwiesenheit von Kirche und Staat und die im Text bewahrte, sowie als notwendig erkannte Kooperation präsent gehalten. Gegen diesen Grundsatz konnten sich die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Forderungen einer strikten Trennung von Kirche und Staat nicht durchsetzen. Einer Laizität, gar einer offensiven, wie sie beispielsweise mit dem französischen Konkordat von 1905 realisiert wurde, war damit in Bayern und im deutschen Raum der Ansatzpunkt entzogen.⁶²

In etlichen Bestimmungen des Konkordats von 1817 sind vermögensrechtliche Bestimmungen geregelt und abgesichert. Diese Staatsleistungen sind keinesfalls eine freiwillige Selbstverpflichtung, die etwa auf einer wertschöpfenden oder ideellen Anerkennung kirchlichen Wirkens beruhte. Vielmehr sind sie eine Substitution säkularisierten Kirchenguts, eine Ersatzleistung, die ihrerseits im Reichsdeputationshauptschluss rechtsverbindlich gemacht war und einen Schuldtitel begründete. Die Anerkennung bzw. Erfüllung der Schuld entsprach dem in der Folge der Aufklärung ansatzweise gebildeten Bewusstsein des Rechtsstaatsprinzips.

Mit der Fixierung der Staatsleistungen war zugleich eine Anerkennung der Säkularisation von kirchlich-päpstlicher Seite gegeben. Damit war den privaten und öffentlichen Besitz- und Rechtsnachfolgern von säkularisiertem Kirchengut der ruhige Besitz dieser Güter gesichert, sodass „für dieselben auch keine Gewissensverbindlichkeit zur Rückerstattung an die Kirche mehr besteht.“⁶³ Der Rechtsfrieden war somit langfristig gesichert.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde durch eine Revolution die Monarchie durch die Republik ersetzt. Der Vollzug des bayerischen Konkordats von 1817 war jedoch in wesentlichen Punkten

⁵⁹ Listl, *Joseph*, Die konkordatäre Entwicklung von 1817–1988, in: HBayKG III, 427–463, hier: 441–447, nennt dazu einzelner Episoden von 1821 bis zum Ende der Monarchie, z. B. den Streit um die Mischehen 1831, das Gesetz gegen die Wirksamkeit einiger Orden 1872.

⁶⁰ Hartmann, *Peter Claus*, Bayerns Weg in die Moderne. Vom Stammesherzog zum Freistaat heute, Regensburg ³2012, 391–394, hier: 391.

⁶¹ Vgl. Ebd., 392–394.

⁶² Vgl. Geiger, *Das bayerische Konkordat* (Anm. 57), 161–162.

⁶³ Ebd., 163.

auf die monarchische Staatsform und den katholischen Monarchen zugeschnitten gewesen, z. B. mit der königlichen Nominierung der (Erz-)Bischöfe. Aufgrund des Wechsels der Staatsform und des nunmehr fehlenden Verfassungsorgans des Königs war das Konkordat von 1817 zwischen dem Königreich Bayern und dem Hl. Stuhl fragwürdig geworden. Mit der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung konnte das Konkordat keinesfalls mehr fortgeführt werden. Denn sie bestimmte unmissverständlich: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“⁶⁴ Die Verhandlung eines neuen Konkordats war unumgänglich geworden.

64 Art 137, 3 der Verfassung des Deutschen Reichs („Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919, in: Reichsgesetzblatt, Nr. 152, 14. August 1919, 1383-1418, hier: 1409, at: http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html#DRITTER_ABSCHNITT02 (Zugriff: 11.09.2024).